

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 26.

(Nr. 869.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, sobald die beigefügte, am 11. Juni 1872 vereinbarte Uebereinkunft wegen Uebernahme der Verwaltung der der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft im Gebiete des Großherzogthums Luxemburg konzessionirten Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung ratifizirt sein wird, die zur Ausführung der Uebereinkunft erforderlichen Geldmittel, soweit dieselben nicht durch die Einnahmen aus dem Betriebe der Bahnen Deckung finden, bis zur demnächstigen Regelung durch den Reichshaushalts-Etat vorschussweise zu verausgaben. Bis zu demselben Zeitpunkte darf die Anstellung von Beamten, sofern dieselben nicht auf Grund der Uebereinkunft aus der bisherigen Verwaltung übernommen werden müssen, nur vorläufig geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.